



Pa. 10. 2.

D E R
 Statt Straßburg
 Almosen-Ordnung.

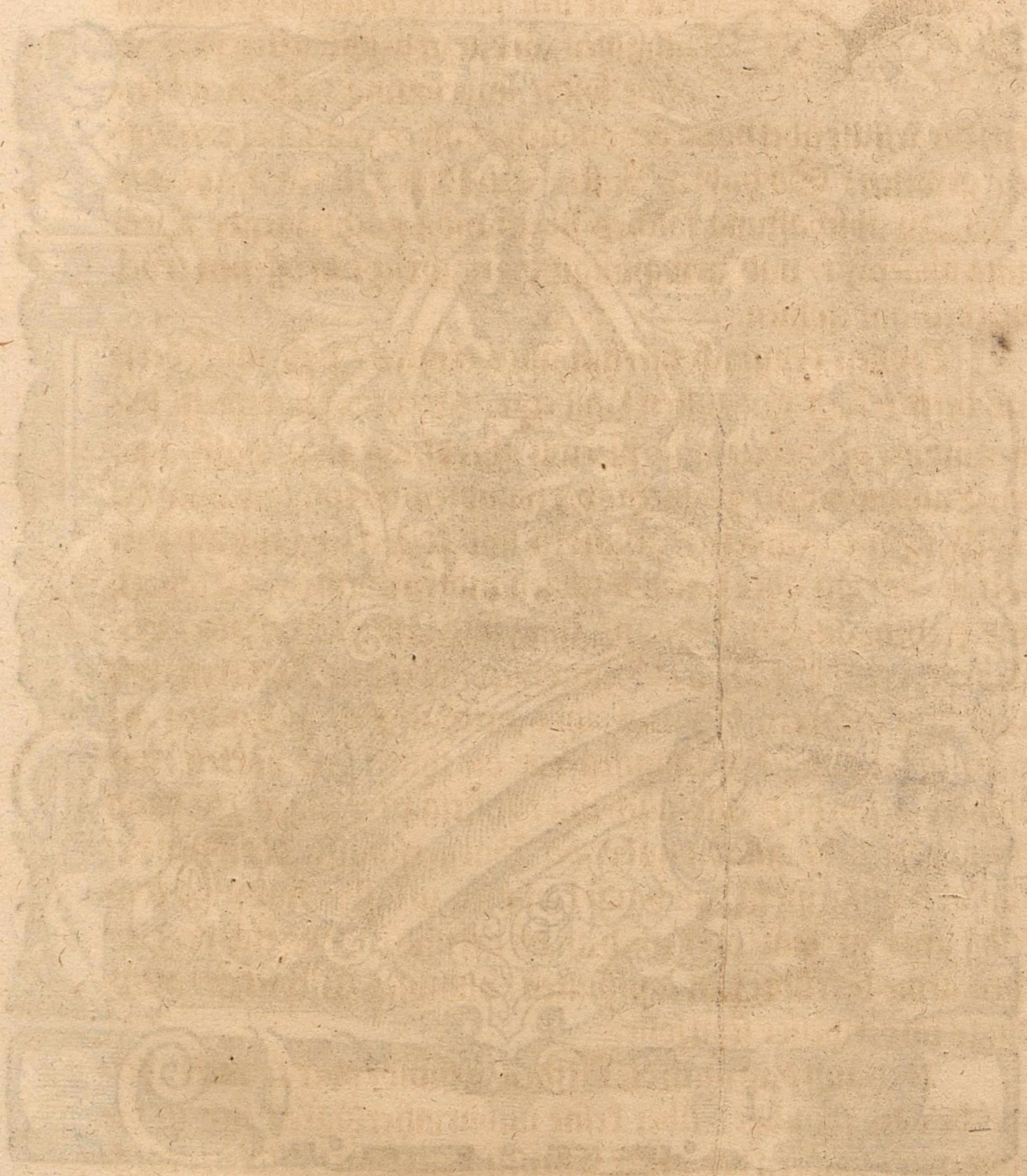


Getruckt bey den Carolischen Erben.

M D C L X.



Einige
Einige
Einige



MDCIX





Demnach das gassen-bettlen/
mit grosser beschwerd der ehrliebenden
Burgerschaft und aller Inwohner
dieser Statt / mehr durch muhtwillen
ungezogener und fauler leuth/als durch
die grosse armut und nohtturfft/ (sinte
mal die mit solcher beladen/genugsam
allmosen an darzu gewidmeten orthen/
ohne solche unordnung / erhalten könn
nen) dergestalt überhand genommen / daß es nicht mehr zu dul
den gewesen: So haben Vnsere Gnädige Herren Käht und
XXI. zu abschaffung solches übelstands nachfolgende Ordo
nung abgefasset / und zu männiglichs nachricht in offenen truck
zu geben anbefohlen.

Wollen demnach hiermit alles ernstes / daß zuvorderst
das bettlen auff den gassen / under was prætext und weiß sol
ches immer geschehen mag/hiermit allerdings abgeschafft/ und
den Einheimischen/ Schirmsverwandten/ Frembden/auch de
ro Weib und Kindern / gesunden und francken gänzlich ver
botten: darmit aber denen nachgenandten Stifftern/ Glöstern
und orthen/ als St. Johann/ Jung und Alten St. Peter/ St.
Margareten/ St. Mariæ Magdalena oder den Keweren/ wie
auch dem mehrern Spittal / ihre gutthätigkeit gegen den ar
men / in reichung der allmosen vor die thürn und porten / wie
bisher geschehen / also auch ins künfftig zu erzeigen ; so dann
einem oder dem andern under der Burgerschaft / die ihnen be
kandte haußarme in das hauß kommen zu lassen/und ihnen da
selbst guts zu thun/ oder auch an die ort und end/ da sich derglei
chen arme betrübte leut auffhalten / allmosen zu schicken / aller
dings unverwehrt seyn solle.

Vnd auff daß auch die Armen/ gesunde oder francke / he
mische oder frembde / über keine unbarmherzigkeit sich zu be
schweren / sondern bey dieser Christlichen Statt aller ordentli
cher hilff und liebreichen von Gott gebottenen und gesegneten
underhalts/so viel immer möglich zugetrösten und zu erfreu n
haben möchten / so soll damit folgender onderscheid gehalten
werden: Nemlichen

Vnd erstlichen / so viel die heimische gesunde arme betrifft/
soll es nicht allein bey der / den Kirchspil-Pflegern und Beam
pten

pten zu St. Marx gegebenen Ordnung / Examination und Visitation, solche alles fleisses / und so oft es von nöhten zu verrichten / gelassen / sondern auch auff den zwanzig Zünfften / die bißhero underlassene erkundigung ihrer armen / in gegenwart Ober- und Rathherren / durch Zunftmeister und Gericht mit Zuziehung des Zunftschreibers und Büttels / bey den pflichten / damit sie respectivè dem Regiment / gemeiner Statt und der Zunft zugethan / viertheil jährlich / mit allem eyffer und nach inhalt des Tit. 9. §§. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 18. 19. & 21. der in Anno 1628. publicirten Pollicey-Ordnung verrichtet werden. Wer nun bey solcher Examination auff der Zunftstuben des Allmosen würdig ermessen würd / der solle mit einem schein oder urkund an die Kirchspil-Pflegern nach St. Marx gewiesen / und ihme von denselbigen oder derentwegen das wochentliche allmosen daselbst / nach anweisz ihrer Ordnung und befindung der umständ / gereicht / auch die gewöhnliche spang (warben gleichwol den Herren Pflegern / auß erheblichen ursachen zu dispensiren / und einem oder dem andern / gestalten sachen nach / sonderbare vergünstigung zu erweisen / hiemit nicht benommen / sondern viel mehr frey und ihrer discretion überlassen würd) öffentlich zu tragen anbefohlen werden. Vnd obschon in mehrer berührter Ordnung de Anno 1628. den jenigen personen / welche wegen viele der Kinder / francken leibs / oder anderer ursachen halber / mit dem gewöhnlichen allmosen zu St. Marx nicht bestehen könten / erlaubt worden / Dienstags und Samstags nachmittags / in der Statt umbzugehen / und vor den häusern das allmosen zu bitten / so ist doch solches / in dem hierdurch alle unordnung wider eingeführt / und dem gassen-betteln thür und thor gedöffnet würd / hiermit allerdings abgeschafft / sondern solle hingegen dergleichen leuthen / gleichwohl auff vorgangenes genawes examen / das gewöhnliche allmosen daselbst erhöcht / oder / wo es die höchste notturfft erfordert / dieselbe / gleichwohl auff vorhergangene erkandnuß Unserer Herren der Räte und XXI. in die arme pfrund in den Spittahl genommen / und daselbst ohn fernere beschwerung erstbesagten allmosen / erhalten werden.

Die Heimische francke arme aber / denen durch solche allmosen / in dem sie etwan niemand haben / der sich ihrer annemen kan

kan oder will / oder sonst mit allzuschweren krankheiten be-
hafft / nicht gnugsam geholffen werden kan / sollen solcher be-
schaffenheit nach / iedoch auff erkandnuß Unserer Herren
Räht und XXI. in den Spittahl / Blatterhaus / oder die Boosß
gethan / und ihnen daselbst hilff und raht geschafft werden.

Anlangend die frembde armen / darunder auch die
Schirmsverwandte zuverstehen: So sollen zuorderst die arme
handwercksgesellen / welche so viel mittel nicht haben / daß sie
auff ihren herbergen / oder bey ihren so genandten Stubenvä-
tern die erste nacht zehren mögen / und etwan spah / müd / kalt /
naß und matt an die thor kommen / der bißherigen gewonheit
nach / für dieselbige nacht an die Elendherberg / nachgehends
aber den handwercken / solche mit der underhalt allhier / oder ei-
nem zehrpfenning zuversorgen / heimgewiesen / und sie die hand-
wercksgesellen selbst / sich vor dem bettel zu hüten / gewarnet
seyn: Dann würde sich einer über das / so er von der Meisters-
schafft auß handen des Zunfftmeisters / oder aber Stubenvä-
ters zu steuer erlangt / gelusten lassen / in der Statt umbzugehen
und zu bettlen / der solle durch die Bettelwögt oder knecht / erst
gütlich abgewarnet / und so er darauf nicht geben wolt / von den
selben auffgefangen / und ins Stattwerck zur arbeit / oder gar
auß der Statt geföhret werden. Und nach dem auch biß an-
hero zu St. Marx den handwercksgesellen mit einer steuer /
vielfältig und fast ohn onderscheid fortgeholfen worden: Als
solle hinfüro / zu verhütung alles muhtwillen / falsch und boß-
heit / alle tag zu einer gewissen stund under den nohtdürfftigen
das allmosen / in gegenwart eines oder mehr Allmosenknechts /
außgetheilet werden.

Gleicher weiß sollen die arme Studenten / die erste nacht
ihrer ankunfft / dafern sie keine andere ordenliche einkehr / und
underhalt wissen / in der Elenden herberg versorgt / hernach a-
ber an den Herrn Rectorem gewiesen / und von demselben ex
fisco fernerer hilff gewertig: hiemit auch alles musiciren / singen
und heischen vor den thürn / und auf den gassen abgeschafft / und
denselben allerdings verbotten seyn. Wolte und müste dann
auch St. Marx etwas bey diesen armen Studenten thun / wie
gleichfalls bißhero vielfältig geschehen / so were gleicher gestalt
darzu eine sondere stund zu benamsen / darmit auch diß orths al-
ler mißbrauch und arglistigkeit abgewendet werde.

Allen andern frembden bettlern / sie seyen jung oder alt / gesund oder bresthafft / Mann- oder Weibspersonen / soll das bettlen auff der gassen und vor den häusern allhier / es geschehe mit betten / singen / pfeiffen / oder wie es were / htemit gänzlich verboten und gewehret seyn: Jedoch also / daß keiner derselben ohne anderwertliche hilff gelassen werde.

Dann so viel die frembde francke und bresthaffte anlangt / sollen dieselbe dem herkommen gemäß / an gebührende orth / als da seind der Spittahl / das Blatterhaus / die Boosß re. verschafft / und ihnen daselbst / so viel möglich / geholffen werden.

Die frembde gesunde und starcke aber / jung und alt / ohne unterscheid / sollen entweder im Stattwerck zu arbeiten angewiesen / und in der Elenden herberg der Ordnung nach zur notturfft gespeißt / oder / da sie halsstarrig / faul und troßig / zur Statt hinaus gefahrt: So dann was frembde / unargwöhnliche arme leut seind / die sich allhier nicht auffhalten wollen / wie auch frembde arme weiber / mit säugenden / oder sonst gar jungen kindern / die sollen nach St. Marx gebracht / daselbsten mit einer steuer oder zehrpfenning versehen / und damit fortgeschickt / und dann die arme Pilgram / nach inhalt der alten Ordnungen / in speiß und getteger / gehörigen orts / underhalten werden. Wer auch einmahl also abgewiesen / und bald darauff wider einkommen würd / der soll nach inhalt der alten Ordnungen gestrafft werden.

Den Schirmsverwoanthen und ihren angehörigen / soll gleicher gestalt das bettlen auff den gassen und vor den häusern allerdings bey verlust des Schirms verboten / hergegen der jenigen mittel und gutthaten / so den frembden armen geordnet / sich in vorfallender franckheit und armut zu bedienen / gegönnet seyn.

Die muhtwillige Land- und Strassenbettler / welche mit ihrem unverschamten geschrey / vorweisung ihrer schäden / und übung allerhand betrugs / viel unlust / bey schwangern weibern leichtlich schaden / und sonsten allerhand ungelegenheit erwecken / auch auß dem bettlen ein handwerck machen / sollen durch auß abgeschafft sein und bleiben / an den posten und thoren auffgehalten / in die Statt nicht gelassen / noch in dem Burgbann gelitten / sondern von den gassen und Landstrassen ab / und über Rhein gefahrt werden.

Inglei,

Ingleichen solle auch bey den Leichbegängnissen alles bettlen von den heimischen oder frembden eingestellt / hergegen aber die zwo dahin geordnete bächsen der ehrliebenden Bürger schafft und gutherzigen personen / zu milder steuer recommendirt seyn: und es im übrigen hierinn bey den §§. 36. und 37. mehr angezogener Allmosen ordnung de Anno 1628. verbleiben.

Damit nun solche Ordnung desto besser gehalten / und nicht / wie biß dato geschehen / wieder zerfallen möchte / so solle neben anfangs berührten Visitation und Examination zu St. Marx und auff den Zünfften / auch folgendes wohl in acht genommen und fest darüber gehalten werden.

Daß bey E. E. Schirmgericht solchen verdächtigen leu- I.
then kein schirm gegeben / denen aber / die albereit solchen haben / bey verlust desselben / das gassenbettlen verbotten werde.

Daß die Allmosenknecht / Fausthämmer und Sibner- II.
knecht fleißig streiffen / und dieser Ordnung gemäß / jedoch mit aller bescheidenheit / und nicht tyrannischer weiß / mit den armen procediren / und dieselbe darzu anhalten / darinn sie auch niemand hindern / sondern vielmehr ieder mann fördern soll.

Daß nach inhalt des Mandati vom 14. Junij 1652. die III.
Officier / Soldaten und Dollmetschen / an allen aussen und innern wachen / wie auch die bestelte Zoller an der Rheinbrucken / Wickhäusel / Statthoren und Rechen sich alles fleisses / und bey vermeidung ohnaußbleibender straff / angelegen seyn lassen / an allen anvertrauten Pässen / Posten / Wachten / und Zollorten / auff der gleichen frembde und strassenbettler fleißige aussicht zu halten / solche / und sonderlich die jenige / so von den Fausthämmern / Bettelwögten und Allmosenknechten außgeschafft / über Rhein / und anderstwohnin gefährt werden / nicht wieder durch und herein zu lassen / sondern selbige / sie seyen von weitten oder nahegelegenen orten / freundlich ab / und fortzuweisen.

Daß der Amptmann zu Illkirch und die Schultheissen IV.
der Dorffschafften / so nahe an der Statt gelegen / den muhtwilligen bettlern / kein underschleiff daselbsten gestatte / oder gebe / sondern dieselbe abweiß und wegschaffe.

Daß die jenige / so die erlaubnuß haben / Schlafhäuser V.
zu halten / Item die Würthe in geringen herbergen / und die
keine

keine Handwerker-väter seind / desselben gleichen armen Bürger und Schirmsverwanthen / in den gäßlen und wincklen der Statt / nicht zugelassen werde / arme Handwercksgesellen / bettler oder verdächtige leuth auffzuhalten / und solches respectivè bey verlust deß schilds / sondern durch vorbenamste knecht fleissig darauff gestreift und gute acht genommen werde.

VI. Daß die Stubenväter und Wirth / da die Handwercksgesellen ihre Herberg auffgericht / die Handwercksgesellen nicht über die gebühr beherbergen / noch ihnen das zechen und spielen nachsehen / sondern vielmehr solche zum guten und der arbeit anhalten / und vom bettel abmahnen und verwarnen.

VII. Daß der Portner im Spittel bey verlust seines dienstes kein halb curie daselbst außlasse / weilen durch solche ein grosser unlust verursacht / und das gassenbettlen nachmahlen getrieben würd.

VIII. Daß den jenigen / so sich entweder in Wirthshäusern bey dem zechen / oder auff den Spielplätzen im spiel / oder sonst in andern leichtfertigkeit und lastern / oder in muhtwilligem müßigang und mißbrauch deß allmusens / oder fernerm gassenbettlen / für sich oder durch ihre angehörige betreten lassen / entweder zum theil / oder gar / das erlangte allmosen / für ein zeitlang / oder für immerdar entzogen / und abgesprochen werde.

IX. Daß Niemanden / er sey Fürnehmen oder Nidernstands / frembd oder heimisch (obspecificirte Stifft / Glöster und orth außgeschlossen) unter was vorwand das were / den gassenbettlern vor das hauß allmosen zu geben gestattet / sondern ihr mitleidiges gemüth gegen Armen / durch milde einlegung in die wochentliche büchsen bezeuget / und hernachmahlen solches allmosen von den jenigen / so der Armen beschaffenheit wissen / mit guter discretion, nach ihren obligenden pflichten und gewissen außgetheilet werde.

X. Daß E. E. Policengericht ein unverdrossene continuirende auffsicht / über vorgeschribene anstalt zu halten / sich eiffrig angelegen seyn liesse.

Decretum bey Herren Råht und XXI. Sambstags den 26. Maij 1660.

Fig 5-876, 4^o

ULB Halle 3
004 834 208




TA → OC

Neuer A + SB

Ba 1.

W 17



D E R
Statt Straßburg

Allmüsen-Ordnung.



Getruckt bey den Carolischen Erben.

M D C L X.

